

einzuschärfen, und über deren Handhabung strenge zu wachen, Unterstützung.

Referent: Ich muß gegen den Antrag bemerken, daß es verschiedene dießfallige Gesetze giebt, in dem einen heißt es, es soll Sonntags getanzt werden, in einem andern, es soll Sonntags nicht getanzt werden. So giebt es eine Menge Widersprüche. Ferner muß ich darauf zurückkommen, warum sollen wir eine Beschränkung auf dem Lande statt finden lassen, die wir in den Städten nicht haben. Die Landbewohner wie die Städtebewohner müssen gleich gestellt sein. Wenn wir nehmen, auf dem Lande kann der Diensthote erst spät zu Tanze gehen, so paßt unsere Gesetzgebung nicht, weil sie den Tanz auf eine Zeit stellt, wo die Mägde nicht fort können. Wenn wir die Staatsregierung ersuchen, diese Gesetze zu handhaben, so würde das die größte Ungleichheit herbeiführen. Ich muß ferner erwähnen, daß Alles, was ich über den Tanz auf dem Lande gehört habe, sich darauf beschränkt, daß die Diensthoten zu viel tanzen. Nun ist im Gesetzentwurfe über die Gefindeordnung Vorkehrung getroffen, daß die Dienstherrschaft von dem Diensthoten Alles verlangen kann, was ihr billigerweise einzuräumen ist, also auch diese Befugniß hier eintreten kann.

Abg. und Secr. Richter bemerkt, daß die Unterstützung des erst während der Discussion eingereichten Antrags nicht vollständig gewesen, worauf

Abg. Art äußert, daß er zwar dann seinem Antrag entsagen müsse, daß er aber, da einmal etwas gegen seine Aeußerung gesprochen worden, sich erlauben müsse, etwas zu erwiedern.

Es entsteht nun eine Discussion, ob der Antrag als unterstützt anzusehen sei oder nicht, und es äußert

Abg. Mour, daß das Directorium erklärt habe, die Unterstützung sei hinlänglich, worauf Referent das Wort genommen habe, und erst später sei bemerkt worden, daß der Antrag nicht hinlänglich unterstützt sei. Er glaube nun nicht, daß man dem Abg. Art das Wort nehmen könne.

Abg. Art: Ich mache aufmerksam, daß von der Kammer auch schon gegen die Landtagsordnung gefehlt worden, und könnte ein Beispiel darüber anführen. Wenn übrigens gesagt wurde, in der Polizeigesetzgebung bestünden Widersprüche, so kann die Staatsregierung diese aufsuchen und beseitigen. Wenn ferner erwähnt wurde, warum das Land weniger Vergnügungen haben sollte, als die Stadt, so entgegne ich, daß auch in den Städten policeiliche Verfügungen bestehen, und eine Stunde bestimmt ist, welche fester gehalten wird, als auf dem Lande; und wenn gesagt wird, es sei hauptsächlich ein Vergnügen für die Diensthoten, so muß ich widersprechen; es tanzen auch die Kinder der Hausbesitzer, und es hängt davon ab, daß die Versuche zu diesen Vergnügungen nicht zu weit führen. Ich mache aufmerksam, daß in meinem Orte regelmäßig alle Sonntage an zwei Orten Tanzmusik gehalten wurde; allerdings ist dieses, als es zur Kunde der Kreis-hauptmannschaft gekommen ist, untersagt, und bestimmt worden,

daß nur aller 14 Tage, und zwar abwechselnd in beiden Wirthshäusern Tanzmusik gehalten werden dürfe.

Staatsminister v. Lindenau: Das Gesetz über die Tanzbelustigung, welches der geehrten Kammer vorliegt, wurde aus einem doppelten Gesichtspuncte bearbeitet: einmal, weil von vielen Landesbehörden Klagen über die zu häufigen Tanzbelustigungen und die daraus entspringenden Nachtheile eingegangen waren, und die von der Regierung nicht unberücksichtigt bleiben konnten, und dann wegen der Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit der jetzigen Gesetzgebung. Diesen beiden Uebeln sollte das vorliegende Gesetz abhelfen. Es scheint jedoch in beiden Kammern nur wenig Anklang gefunden zu haben, und da dessen Zurücklegung gewünscht wurde, so konnte ich mich als königl. Commissar bei den Berathungen in den Deputationsitzungen nicht veranlaßt finden, dem bestimmt zu widersprechen, wenn ich mir auch allerdings wohlthätige Wirkungen von diesem Gesetze erwartet hätte, da ich allerdings im Wesentlichen mit dem einverstanden bin, was der Abg. Art geäußert hat. Ich bin überzeugt, daß unsere heutige Gesetzgebung, soll sie anders wohlthätig für die bürgerliche Gesellschaft sein, vorzugsweise dahin wirken müsse, die Jugend besser, verständiger, sittlicher und aufgeklärter zu machen; habe ich mit Freuden wahrgenommen, welche lebhafteste Theilnahme die geehrte Kammer für das Volksschulwesen an den Tag legte, so muß ich bemerken, daß weder Schule noch Kirche allein ausreichen können und werden, um feste, moralische Grundsätze der heranwachsenden Jugend einzuprägen und ihnen diejenige sittlich: Selbstständigkeit zu geben, die ein unerläßliches Bedürfniß des constitutionellen Staatsbürgers ist, wenn die Kelter, statt als Beispiel zu dienen, selbst Tage und Nächte auf den Tanzböden durchschwärmen. So lange hierinnen keine günstige Veränderung eintritt, so lange die unselige Vergnügungssucht der heutigen Zeit Vater und Mutter ihren Kindern und dem häuslichen Heerde entfremdet, bis wir nicht zum vormaligen einfachen Familienkreise zurückkehren, das Glück mehr in der Ruhe des innern Lebens, als im trüben Schimmer des Außern suchen; so lange wird es nicht besser werden, und jene geistigen Mittel der Erziehung allein werden die Sittlichkeit der Jugend nicht zu versichern, die wahren Tugenden des Staatsbürgers nicht zu gewähren vermögen. Ich kann übrigens mit der Aeußerung des Abg. v. Mayer nicht einverstanden sein, daß policeiliche Maßregeln auf die Besserung der Menschen keinen Einfluß zu haben vermöchten; denn allemal werde ich als vornehmsten Strafzweck Abhaltung vom Verbrechen und Besserung des Strafbareren halten, und darum glauben, daß die Wirksamkeit des Staates zunächst dahin gerichtet sein müsse, die Menschen vom Bösen abzuhalten, was für die Mehrzahl dadurch geschieht, daß ihnen keine Gelegenheit zur Sünde gegeben wird. Darum würde ich es für wünschenswerth halten, wenn die Kammer zwar nicht gerade die strenge Aufrechthaltung der ganzen bestehenden Gesetzgebung der Regierung empfehlen, wohl aber den Wunsch aussprechen würde, daß Kinder von dem Besuche der Tanzböden durchaus abgehalten werden möchten.

(Fortsetzung folgt.)